

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 212.

Halle, Mittwoch den 7. Mai  
Zweite Ausgabe.

1851.

Hierzu eine Beilage.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung suchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.

## Deutschland.

Berlin, d. 5. Mai. [72te Sitzung der Zweiten Kammer.]  
Präsident: Graf v. Schwerin. Eröffnung: 10 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Am Ministerische: v. Manteuffel, v. Westphalen und Regierungskommissarius Geh. Regierungsrath Scherer. Später v. d. Heydt und Simons.

Der Präsident der Ersten Kammer übersendet mehrere Gesekentwürfe, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Militärverwaltung, ferner die Gemeinheitsheilungs-Ordnung für die Rheinprovinz u., mit der Anzeige, daß die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer darin beigetreten sei.

Der Abg. v. Winde stellt an den Vorsitzenden der Petitionskommission die Frage, ob noch ein Petitions-Bericht zu erwarten sei, da es ihm namentlich auf eine Petition der berliner Prediger und die Petition des Dr. Haym ankomme.

Es wird ihm darauf erwidert, daß der Bericht in der Kommission noch nicht erstattet sei, worauf der Abg. v. Winde es als sehr beklagenswerth bezeichnet, daß dies noch nicht geschehen, zumal die Petitionen bereits längere Zeit vor den Ministerien eingebracht worden seien.

Demnächst wird zur Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Preßgesetzes übergegangen.

Zu §. 32 hat die Kommission eine Abänderung vorgeschlagen. Der Abg. v. Bodelschwingh beantragt, im §. 32 des Kommissionsberichtes Alinea 1 die Worte: „mit folgender Maßgabe“ — die folgenden Absätze 2, 3 und 4 ganz zu streichen.

Der Vorschlag der Kommission wird verworfen, eben so der Beschluß der Ersten Kammer. Dagegen wird das Amendement Bodelschwingh angenommen, nach welchem §. 32 also lautet:

§. 32. Der Gerichtshof, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens, oder der Verurtheilung, so wie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 33 lautet in der Fassung der Ersten Kammer:

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe b. rechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorhanden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu legen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigt zu beschließen hat.

Die Fassung der Kommission substituirt statt der Worte „ihr Inhalt“ die Worte „der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangenden Druckschrift.“ Ein Amendement des Abg. v. Bodelschwingh geht dahin: den Eingang des §. 33 des Kommissionsentwurfes in folgender Fassung anzunehmen: Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften des §. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, oder im Falle der Veröffentlichung als solcher darstellen würde, so sind u. f. w. wie im Kommissionsentwurf.

Abg. v. Winde spricht sich in einer längeren Rede für die Ansicht der Kommission aus; dann greift er das Ministerium an; die

Stärke der Regierung, von der der Herr Ministerpräsident spräche, bestände lediglich darin, daß sie einen Schritt zurückweiche, aber dabei ihr Ziel im Auge behalte; bei den auswärtigen Angelegenheiten habe sie aber niemals ein Ziel gehabt, bei den inneren zwar eins, das sei jedoch das eines fortwährenden Rückgehens. Der interessante Schrift über die „Dresdener Konferenzen“, die als giftig verboten worden, verdankten wir es allein, daß, nachdem die Sachlage der Angelegenheiten vollständig klar dargelegt worden, die Regierung zum Bundestag zurückgekehrt sei, und daß sie denselben nun, wie er äußerlich vernommen, mit sehr bedeutenden politischen Notabilitäten beschieden werde. Wenn wir nun einer Schrift so freudige Resultate zu verdanken haben, wie kann man sie dann nur noch giftig nennen? Weiter greift der Abg. noch die Partei Bodelschwingh an.

Abg. v. Bodelschwingh. Ich habe auf die Kritik des Ministeriums, in die ich nicht einstimmen kann, nicht einzugehen. Weil das nicht meines Amtes, habe ich mich um dergleichen nicht gekümmert. Ich halte dafür, daß es eine höhere Hand giebt, die mehr wirkt, als geistreiche Kammerreden, und ich scheue mich, die Verantwortung zu übernehmen für eine Beurtheilung von Dingen, die uns nicht einmal vorliegen und die uns nichts angehen. Vor Allem will ich nicht die Verantwortung eines Sturzes des Ministeriums übernehmen. Ich lebe in der Hoffnung, jene eben gehörte vierte oder fünfte Kritik wird die letzte sein, und dies wegen des Sessionschlusses. Es wird hierauf vom Redner noch sein Amendement erläutert.

Abg. Bessler spricht gegen die Faktion Bodelschwingh. Berichterstatteur Claessen beleuchtet die große Bedeutung des Bodelschwinghschen Amendements, das er den Kernpunkt des ganzen Gesetzes nennt, und wodurch die Censur wieder hergestellt würde. Reg.-Kommiss. Scherer spricht gegen den Vergleich der Censur. Der Richter habe jetzt nach positiven Gesetzen zu verfahren. Die Unmöglichkeit des Beweises des Verbrechens rechtfertigt die Vernichtung, während die Censur nach Willkür geurtheilt hat. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, daß das Censurgericht ebenfalls nach Gesetzen gehandelt habe und seine Aussprüche motiviren mußte. Reg.-Kommiss. Scherer fügt hinzu, daß Instruktionen keine Gesetze seien.

Es folgt die namentliche Abstimmung. Der Kommissionsantrag wird mit 140 gegen 137 Stimmen angenommen. Damit ist das Amendement Bodelschwingh gefallen.

Die §§. 34 und 35 werden in der Fassung der Kommission angenommen. §. 36 ebenfalls. Bei §. 37 ergreift der Regierungskommissar Scherer das Wort und erklärt sich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Streichung des Schlusses, welcher lautet: bei Sitzungen und Besuchen, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet ist. Zeitungen seien nur für den Moment berechnet. Der Antrag der Kommission wird jedoch angenommen. §. 38 wird ebenfalls angenommen; ebenso §. 39 mit einer Abänderung des Regierungskommissars.

Die §§. 40, 41, 42 werden angenommen. §. 43a lautet: „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, sofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“ Der Regierungskommissar erklärt sich gegen diese Bestimmung und will eine Beschränkung auf die amtlichen stenographischen Berichte. Der Ref. verteidigt den Kommissionsvorschlag. Derselbe wird angenommen.

§. 44 wird ohne Discussion angenommen. §§. 45, 46 und 47 ebenfalls. Bei §. 48 beantragt von Bodelschwing folgende Fassung: Eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besonderen Kenntniss gebracht worden ist, eine Geldbuße von 5 bis 100 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verurtheilt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Rückfall genommene Strafe zum Verkauf ausgesperrt, so trifft ihn im Rückfall zu verhängende Strafe von 50 bis 500 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe von 1 bis 18 Monaten.

Er sucht nachzuweisen, welche gefährliche Folgen der nicht gewerbsmäßige Betrieb mit verbotenen Druckschriften schon gehabt habe und verlangt eine Strafe dafür. Der Regierungs-Kommissar erklärt sich für das Amendement v. Bodelschwing und gegen die Fassung der Kommission. Der Berichterstatter Claessen verteidigt den Kommissionsantrag, der nach Annahme des §. 38 ausreicht. Der Antrag der Kommission wird verworfen. Das Amendement v. Bodelschwing angenommen. Ebenso die §§. 49 und 50, worauf die Sitzung auf eine Stunde vertagt wird um 2 Uhr.

Um 3 1/2 Uhr wird die Sitzung wieder aufgenommen. Bei §. 51 hat die Kommission folgende Bestimmung beantragt:

Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 45, 47, 48, 50, 58 nicht ein, wenn nach der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind. Derselbe wird ohne Discussion genehmigt. §. 52 lautet in der von der Kommission empfohlenen Fassung der Ersten Kammer:

Die wegen einer Preßpolizei-Übertretung angeordnete Strafe ist, abgesehen von dem Salsat der durch die Druckschrift etwa sonst verurtheilten Strafe zu erkennen.

Der Abg. v. Bodelschwing beantragt, weil der §. 30 gefristet sei, statt „Preßpolizei-Übertretungen“ zu setzen „Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse“. Der Berichterstatter hält diese Aenderung für zweideutig und unnötig. Der Regierungs-Kommissar spricht sich für dieselbe aus. Der Antrag der Kommission wird angenommen.

§. 53 wird in der Fassung der Kommission angenommen. §. 54 lautet:

Wer durch die Presse sittliche Einrichtungen, namentlich die Ehe, die Familie, das Eigentum, den Erb, den Sals, der Verachtung oder der Sachlichkeit ausgesetzt, ist mit einer Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der Regierungs-Kommissar verteidigt diesen von der Kommission gestrichenen Paragraphen, derselbe stände nicht im Widerspruche mit dem §. 28 der Verfassung. Er meint, daß durch die Streichung des allerdings dem §. 28 der Verf. widersprechenden §. 54 nichts verloren würde. Die betreffenden Bestimmungen würden durch das Strafgesetz vollkommen ersetzt. Nachdem noch der Reg.-Comm. und der Berichterstatter für und wider den §. gesprochen, wird derselbe in einfacher Abstimmung verworfen. §. 55 wird in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Bei §. 56 hat der Abg. v. Bodelschwing den Antrag gestellt, im ersten Alinea die Worte „der That“ zu streichen. Derselbe wird in einfacher Abstimmung angenommen. §. 56a, den die Kommission zur Einschiebung vorschlägt, lautet:

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 39 gedachten Berichte von den Sitzungen dieser Kammer. Derselbe wird ohne Discussion genehmigt. Der §. 57 lautet in der Fassung der Ersten Kammer:

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb des preussischen Staates erscheinen, kann von dem Minister des Innern verboten werden.

Hierzu hat die Kommission folgende Aenderung beantragt:

Ist gegen eine Nummer, ein Stud oder Post einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 56 bezeichneten Verfahrens die Verurtheilung erkannt worden, so kann das Gericht gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

Der Antrag der Kommission wird verworfen, das Amendement des Abg. Wülfing, welches dahin geht: den Kommissionsantrag anzunehmen, jedoch nach den Worten „im §. 56 bezeichneten Verfahrens“ einzufügen: „auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze“, und statt „das Gericht gleichzeitig“ zu setzen: „Der Minister des Innern“ u. s. w., dagegen angenommen.

§. 58. wird in der Fassung der Ersten Kammer angenommen; er lautet:

Wer einen solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbot entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausleiht oder sonst gewerbsmäßig verbreitet oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft. Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verurtheilten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen. Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbe-Betriebes erkannt werden.

Der von der Kommission eingeschobene §. 58 a. lautet:

Gegen den im §. 1. dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb erkannt werden, wenn 1) die zeitige Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte angeschlossen wird, 2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens oder der Verbreitung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt ist; es muß auf den Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb erkannt werden, wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird.

Es wird hiermit die Discussion des vom Abgeordneten Bodelschwing zu §. 5. des Entwurfs der Ersten Kammer gestellten Amendements verbunden. Dasselbe geht dahin, diesen §. 5. in folgender Fassung anzunehmen:

Ist einer der im §. 1. aufgeführten Gewerbetreibenden oder der Stellvertreter eines solchen Gewerbetreibenden (§§. 3. und 4.) eines mittelst der Presse begangenen Vergehens, oder zum zweiten Male eines solchen Vergehens schuldig erkannt, so ist die Bezirksregierung, für Berlin die Regierung in

Potsdam, nach vorhergegangener Berathung und Beschlußnahme im Plenum, berechtigt, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu unterjagen. Der Abg. Jungbluth hat den eventuellen Antrag gestellt, hinter „zum zweiten Male“ einzuschalten: „innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums“, und hinter „im Plenum“ einzuschalten: „(sfr. §. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845)“.

Der Abg. B. e f e l e r befragt die Annahme des §. 58a. der Kommission. Er opponirt hauptsächlich über die Bestimmung, daß nicht die Justiz, sondern eine Verwaltungsbehörde die Konzessions-Entziehung verfüge. Er findet hierzu eine Verletzung des Eigentums.

Es wird ein Amendement des Abg. v. Holzbrink (Siegen) eingebracht, welches dahin geht, dem Theile des §. 58a., der auf die Worte „ausgesprochen wird“ folgt, folgende Fassung zu geben:

„2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens zum ersten Male, wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren zum zweiten Male auf den Verlust der Befugnis zum Gewerbebetrieb erkannt werden, wenn 1) die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, oder 2) wenn innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens zum zweiten Male, wegen eines mittelst der Presse begangenen Vergehens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt ist.“

Nach einer längeren Debatte, woran sich u. A. die Abgg. Bodelschwing, C e f f e n, D h m, sowie der Regierungs-Kommissar betheiligen, wird der §. 58. in der Fassung der Kommission mit 138 gegen 133 Stimmen verworfen. Das Amendement v. Holzbrink wird hierauf angenommen und demnach über das v. Bodelschwing'sche in Verbindung mit dem Jungbluth'schen Amendement namentlich abgestimmt. 141 haben gegen dasselbe, 112 dafür gestimmt. Der §. 58. ist somit in dieser modificirten Fassung verworfen.

Zu den §§. 59. und 60. hat die Kommission keine Abänderungen beantragt. Sie werden in der Fassung der Ersten Kammer genehmigt. Das Gesetz ist somit beendigt und kommt nun die Frage über die Dringlichkeit der Verordnungen vom 30. Juni 1849 und 5. Juni 1850 zur Berathung. Zum Wort meldet sich Niemand. Die Debatte wird deshalb geschlossen und die Kammer erkennt nach dem Antrage der Kommission die Dringlichkeit der Verordnung vom 30. Juni 1849 an.

In Bezug auf die Verordnung vom 5. Juni 1850 hat die Kommission beantragt, deren Dringlichkeit nicht anzuerkennen. Das Resultat ist zweifelhaft, weshalb zur Zählung geschritten wird. Es ergeben sich für die Dringlichkeit 120, gegen dieselbe 126 Stimmen. Die Dringlichkeit dieser Verordnung ist somit nicht anerkannt. Hierauf wird die Sitzung um 7 1/2 Uhr Abends geschlossen. Nächste Sitzung: morgen Dienstag, Vormittag 11 Uhr.

**Berlin**, d. 5. Mai. Die Ernennung des früheren Staatsministers Grafen zu Stolberg zum Minister des königl. Hauses darf nunmehr als gewiß bezeichnet werden.

In Betreff unserer bundesgenossenschaftlichen Verhältnisse hören wir jetzt mit Bestimmtheit versichern, daß Hr. v. Rochow nur kurze Zeit in Frankfurt verweilen, und sich alsdann auf seinen früheren Posten nach St. Petersburg wieder zurückbegeben wird. Der zum Geh. Legations-Rath ernannte Hr. v. Bismarck-Schönhausen dürfte alsdann mit großer Wahrscheinlichkeit zum diesseitigen Bunde-tags-Sendboten ernannt werden. Daß der frühere diesseitige Gesandte in Wien, Graf v. Bernstorff, wie vielfach behauptet worden, provisorisch nach St. Petersburg gehen werde, glaubt man in unterrichteten Kreisen bezweifeln zu müssen. Dem Vernehmen nach soll dieser gewandte Diplomat für einen andern Posten bestimmt sein.

**Prenzlau**, d. 30. April. Die hiesige Stadtverordneten-Versammlung hat heute in corpore dem Dberbürgermeister Grabow nachstehende Adresse überreicht:

Hochgeachteter Herr Dberbürgermeister! Als uns bekannt wurde, daß der Gemeinderath der Stadt Magdeburg Sie auf die ehrenvollste Art zum Bürgermeister gewählt hatte, sahen wir zu unserm tiefsten Bedauern, daß durch Annahme dieser Wahl Ihre reichen Kenntnisse und Erfahrungen zum segensreichen Wirken Ihrer Vaterstadt entzogen würden. Wir achtern jedoch die Gründe, welche Sie zu diesem Schritte bewegen hatten, und unterrichten demnach, wie bei einer ähnlichen Veranlassung, Ihnen unser vollstes Vertrauen auszusprechen. Sollte jedoch, wo unsern Wünschen es fohleht, das Sie der Unruhe bleiben, halten wir es für unsere Gewissenspflicht, Ihnen anzusprechen: daß unser Vertrauen zu Ihnen nicht erschüttert ist, und daß wir uns freuen so glücklich zu sein, die Leitung unserer Gemeinde-Angelegenheit noch länger in Ihrer sichern Hand zu wissen. Prenzlau, den 30. April 1851. Die Stadtverordneten.

**Posen**, d. 3. Mai. Im Laufe der Woche sind von unseren Festungsbauern, welche während des ganzen milden Winters fast ununterbrochen sehr rüstig betrieben wurden, 150 Arbeiter entlassen worden, weil bekanntlich die Kammern in diesem Jahre viel geringere Geldebewilligungen gemacht haben, als in den früheren. Nichtsdestoweniger sieht die Vollendung der Festungswerke binnen der nächsten zwei Jahre in Aussicht.

**Koblenz**, d. 3. Mai. Die Prinzessin von Preußen wird am 21. d. M. schon hier zurück erwartet, wegen der Prinz sich nach Berlin begeben wird, um der Enthüllung des Denkmals Friedrichs des Großen beizuwohnen.

**Nudolstadt**, d. 3. Mai. Auf den Wunsch unsers Fürsten ist der preussische Hauptmann v. Boffe mit Urlaub hier eingetroffen, um unser Militair neu zu organisiren. Man sagt, daß dieser Offizier als Major das Kommando unsers Militairs übernehmen werde.

**Dresden**, d. 5. Mai. Die meisten der hier bei den Konferenzen betheiligten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen haben sich jetzt von hier wegbegeben, um, wie man hört, am 15. Mai zurückzukehren, wo dann auch die beiden Ministerpräsidenten Preußens

und Oesterreichs erwartet werden. Jedenfalls ist dann der Schluss der Konferenzen zu erwarten, deren Resultate nicht ergiebig zu nennen.

**München**, d. 2. Mai. Wie vor einiger Zeit Oberstlieutenant v. D. kann, so ist nun auch der frühere Hauptmann Udoffer, der bekanntlich gleichzeitig mit jenem aus bairischen Diensten trat, um in Schleswig-holsteinische Militärdienste treten zu können, in seinem früheren Rangverhältnis als Hauptmann im Generalquartiermeisterstab wieder angestellt worden.

**Braunschweig**, d. 1. Mai. Als die braunschweigischen Eisenbahnen erbaut und in Folge dessen die Landesfinanzen nahezu verdoppelt wurden, fürchtete man vielfach, daß die Finanzwirtschaft, theilweise auf den unsicheren Ertrag einer großen gewerblichen Speculation gegründet, einer soliden Basis ermangeln werde. Bis jetzt hat sich, Dank der günstigen Lage unserer Bahnen, diese Befürchtung nicht bewahrheitet. In Folge eines der Abgeordnetenkammer zugekommenen Ministerialschreibens hat die Eisenbahnverwaltung außer den im Etat pro 1850 angenommenen Erträgen einen Ueberschuß von abgerundet 100,000 Thirn. ergeben. Nach einem anderen Schreiben hat die Haupt-Finanzkasse einen Ueberschuß von 62,000 Thirn. zur Disposition gestellt. So günstig hiernach auch die Lage der Finanzen sich gestaltet, so hat man doch sich nicht dazu entschließen können, die bei der beantragten Einführung einer Einkommensteuer gewünschte Ermäßigung der personellen Abgaben eintreten zu lassen. Vielmehr ist proponirt, die sämtlichen Ueberschüsse auf neue Bauten und Anlagen, zu einem kleinen Theile auch behufs Erhöhung der Betriebsfonds zu verwenden. Eine Minderung der Steuern wird wohl erst dann rätlich und ausführbar erscheinen, wenn man nachhaltig auf ein ähnliches Ergebnis, wie das vom vorigen Jahre ist, rechnen kann.

**Wien**, d. 4. Mai. Se. Majestät der König Otto von Griechenland hat gestern Abends 8 Uhr seine Rückreise angetreten.

Dem „Konst. Bl. a. B.“ wird aus Wien berichtet: „Die von einigen hiesigen Blättern angezeigte Reise des Kaisers nach Galizien ist, wie ich Ihnen aus sicherer Quelle mittheilen kann, eine voreilige Nachricht. Personen, welche in der Lage sind, in diesem Punkte genau unterrichtet zu sein, behaupten auch, daß Se. Majestät von ihren Reiseplänen und anderen Vorhaben selbst ihre nächste Umgebung nicht eher als unmittelbar vor deren Ausführung zu verständigen pflegen. Es ist daher unmöglich, daß von derartigen Absichten im Voraus etwas Sicheres ins Publikum dringen könnte.“

Der „Westl. Bzg.“ wird von hier geschrieben: Der Kaiser leidet seit einiger Zeit an deutlichen Symptomen einer Auszehrung, die bei dem schnellen Wachsthum des Jünglings und seiner angestrengten Lebensweise nicht eben zu verwundern wäre; die Leibärzte haben deshalb Sr. Maj. dringend Mäßigkeit in allen Genüssen und namentlich Enthaltung von starken Ritten anempfohlen, da sein zarter, noch in der Entwicklung begriffener Organismus derlei Leistungen noch nicht vertragen kann. Ein rasches Entfallen der Krankheitsseime müßte bei der großen Jugend des Monarchen alsbald zu einer traurigen Katastrophe führen.

### Schweiz.

**Freiburg**, d. 2. Mai. Das Echo du Moleson berichtet, daß Kantonsgericht habe am 28. April die Beteiligten am letzten Octoberaufstand verurtheilt. Nikolaus Carrard wurde zu lebenslänglicher Landesverweisung, viele Andere zu 45-, zu 30- und 20jähriger Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt, sowie zu solidarischer Kostentragung.

### Frankreich.

**Paris**, d. 3. Mai. Der Präsident hat die Einladung mehrerer Mitglieder der Aristokratie, zur Industrienausstellung nach London zu kommen, abgelehnt.

Gestern Abends wurde in Folge der zu Battignolles gemachten Entdeckungen unter L. Napoleons' Vorstehung ein Ministerrath gehalten, dem der Procurator der Republik und der Polizei-Präsident beizuhören. Letzterer hat angeblich wichtige Aufschlüsse gegeben, die zu mehreren Verhaftungen in den Provinzen führen dürften. Auch haben heute mehrere mit dieser Angelegenheit zusammenhängende Haus-suchungen und Verhaftungen Statt gehabt; eine in den Battignolles gehaltene Haus-suchung soll erfolglos geblieben sein.

Nach einer Depesche des Office telegraphique stände die Eröffnung eines europäischen Kongresses, in dem die Fragen, welche Englands und Frankreichs Protestation hervorgerufen haben, zur Sprache kämen, mit einiger Wahrscheinlichkeit bevor. Fürst Schwarzenberg allein widersehe sich diesem seine Pläne kreuzenden Projekte. Binnen sechs Wochen dürfte der Kaiser von Rußland auf seinem Wege nach London durch Deutschland kommen und Ende Juli solle eine Zusammenkunft zwischen den Kaisern von Oesterreich und Rußland und dem Könige von Preußen stattfinden.

### Großbritannien und Irland.

**London**, d. 3. Mai. Die Königin hat heute Morgens die Gewerbe-Ausstellung zum zweiten Male besucht. Eine sehr große Anzahl von Ausstellern, die sämmtlich bei dieser Gelegenheit Zutritt hatten, waren im Ausstellungs-Gebäude zugegen. An viele derselben richtete die Königin verschiedene Fragen über die eingedachten Gegenstände und schien überhaupt ein sehr lebhaftes Interesse an den sie umgebenden Erzeugnissen des Gewerbes zu nehmen.

### Vermittles.

— Die Köln-Mindener Eisenbahn-Direction hat in Verbindung mit der Aachen-Düsseldorfer-Ruhrorter sich Befußt einer leichteren Verbindung beider bei Ruhrort durch den Rhein unterbrochenen Bahnen zur Erbauung eines kolossalen Dampfschiffes vereinigt, welches, zur Vermeidung des Umladens, zwölf beladene Waggons zugleich aufnehmen und der jenseitigen Bahn zuführen soll. Eine ähnliche Einrichtung befindet sich bereits in England, welche von dem Schiffsbaumeister Seidel in Ruhrort im Auftrage der Directionen in Augenschein genommen wurde.

— Bruchsal, d. 1. Mai. Unser Pennsylvanien mit seiner strengen Haft hat schon wieder die Geisteskrankheit zweier seiner Bewohner als Opfer gefordert; der eine dieser Unglücklichen ist der wegen Hochverraths handgerichtlich zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilte Karl Zeller von Mannheim. Die lange Kerkerqual brachte ihm Wahnsinn, und wurde derselbe bis „zur Wiederherstellung seiner Gesundheit“ nach Hause geschickt.

— Paris. Man hat hier völlig gelungene Versuche mit einem etwa zwei Centimetres dicken Cuiras aus vulcanisirtem Kautschuk gemacht, der bei der Armeeingeführt werden soll. Die Gewalt des Geschosses wird durch die Elasticität des Kautschuk durchaus vernichtet und die Kugel fällt wirkungslos zu den Füßen der Person nieder, auf welche sie abgefeuert wurde.

— Im Invalidenhotel zu Paris starb am 1. Mai ein 127-jähriger polnischer Veteran aus der Kaiserzeit.

### Halle, den 5ten Mai.

Am gefrigen Tage beging die hiesige Veteranen-Compagnie im Bürgergarten zum Ersten Mal seit 1848 die Feier ihrer Stiftung. Wenn auch diese bei patriotischen Reden und Gesängen, und vielfach ausgebrachten Lebehochs auf König und Vaterland prunklos vorüberging, so war solche doch um so erhabender, da der Haupt-Veteran der Stadt Halle, Herr Geheimrath Bucherer, derselben beizuhören.

## Bekanntmachungen.

Zur meistbietenden Verpachtung der Fahr-gerechtigkeit zwischen Giebichenstein und Cröllwitz habe ich im Auftrage des Herrn Bartels und Kesperstein einen Termin auf der Bergschänke zu Cröllwitz auf den 15. Mai d. J.

Nachmittags 3 Uhr anberaumt, zu welchem ich Nachtlustige einlade. Die Pachtbedingungen liegen in meiner Expedition und im Komptoir der Kesperstein-schen Papierfabrik zu Cröllwitz zur Ansicht bereit.

Halle, den 1. Mai 1851.

Der Rechts-Anwalt  
Fritsch.

Gelbes Wachs kauft  
August Markert in Wettin.

Feinstes Provencer-Öl empfing  
ganz frisch und empfiehlt solches in 1/2, 1/2  
und 1/4 U.-Flaschen

Carl Kramm,  
große Ulrichsstraße Nr. 13.

### Empfehlung von Tuch, Buckskin und Herren-Artikeln.

Meinem Manufaktur- und Modegeschäft habe ich ein Tuch- und Buckskin-Lager beigelegt, und empfehle solches, der strengsten Reellität versichernd, durch günstigen Einkauf zu den billigsten Preisen. Besonders eine Auswahl der neuesten, wie geschmackvollsten Farben Niederl. Tuche und Buckskins, Westen, seidene Hals- und Taschentücher.

### Eine Sendung der neuesten Mode-Artikel:

franz. Jaconnet, Mousselin, Cachemir, Satin, Thibet in allen möglichen Farben und Qualitäten, 3/4 breite franz. Sike, besser Qualität, 4 und 5 1/2 die Elle, achte Mail. Glanz-Taffete, in schwarz und bunt, von 17 1/2 1/4 an.

Lustrin, Barege-Tücher und Long-Shawls in allen Größen und Geschmackvollsten, in verschiedener Qualität, wie franz. gewirkte zu allen Preisen.

### Ein vollständiges Sortiment weißer Waaren.

Mantillen, Visiten und Frühjahrs-Mäntel in den neuesten Pariser Modells aus den verschiedensten Stoffen, und werden Bestellungen in kurzer Zeit nach den neuesten Modells, wozu der Belag in Auswahl vorliegt, zu den billigsten Preisen gefertigt.

G. Cohn, Leipziger Straße, Engl. Hof schräg über.

Täglich frischen Harzgeb.: „Waldmeister“ habe ich abzulassen.

Carl Kramm.

Die Bel-Grage im Hause Nr. 324, welche bis jetzt Frau von Plöß bewohnt, ist veränderungshalber zu vermieten und zu Michaelis zu beziehen. Näheres: Wagensabrik, L. Ka-the, Leipziger Straße Nr. 322.

# Das Modewaaren- und Strohhut-Lager

von **B. Sommerfeld**, Leipziger Straße Nr. 291, 1 Treppe,

zeigt hiermit den Empfang neuer Modewaaren ergebenst an, bestehend in Hüten von den neuesten Stoffen, so wie einer großen Auswahl von allen Arten Strohhüten, Knabenmützen, der neuesten seidnen Hut- und Haubenbänder und dergl., zu den billigsten Preisen.

## Haus-Verkauf.

Das dem Herrn Postmeister Lindau gehörige, in der Hauptstraße der Stadt Sangerhausen neben Herrn Oswald und Madame Witschel belegene brauberechtigte Wohnhaus, worin sich 8 heizbare Zimmer mit eisernen Ofen, 4 Kammern, 5 Böden, 1 Küche und 3 Keller befinden und wozu 1 Holzstall, 1 Kohlen-schuppen, 1 Brunnen, 2 große Pferdeställe, 1 Hühnerstall, 1 Schweinefall und eine große Scheuer gehören, welches sich seiner ganz vorzüglichen Lage wegen zum Betriebe jedes beliebigen Geschäfts eignet, soll ich im Auftrag des Eigentümers aus freier Hand verkaufen und lade Kauflustige ein, mit mir deshalb in Unterhandlung zu treten, indem ich bemerke, daß 3000  $\mathcal{R}$  von der Kaufsumme hypothekarisch versichert gegen  $4\frac{1}{2}$  pCt. Zinsen stehen bleiben können.

Sangerhausen, d. 30. April 1851.  
Der Rechts-Anwalt und Notar  
Hesse.

## Steinfuhren-Berdingung.

Sonntag den 11. Mai Nachmittags 3 Uhr sollen in der Kunz'schen Schenke 226 Fuder Steinknack, à Fuder zu 24 Kubikfuß, an den Mindestfordernden verdingen werden. Alle näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Nauendorf a/P. Schulze Kaiser.

## Gasthofs-Verkauf.

Unsere zu Eckdorf an der Querfurter Straße gelegenen, sehr nahrhaften Gasthof, nebst den dazu gehörigen Acker-Grundstücken, beabsichtigen wir ertheilungshalber zu verkaufen.

Näheres im genannten Gasthofe, sowie in Halle bei F. Taubert an der Moritzkirche. Geschwister Taubert.

Eine freundliche meublirte Sommerwohnung für einen einzelnen Herrn oder Dame ist zu vermieten Magdeburger Chaussee Nr. 2.

12 Stück grün angestrichene Brantweinsässer, 18 Stück Büffel-Brantweinsäcker verkauft billigt Vethmann, gr. Steinstraße.

## Die Puh-, Stroh- und Modewaarenhandlung von B. Francke, Leipziger Straße Nr. 317,

zeigt einem hochverehrten Publikum den Empfang der neuesten Strohhüte, Bänder, Hauben, Blumen und aller in dieses Fach gehörigen Artikel von der Leipziger Messe mit der ergebensten Bitte an, uns auch ferner mit dero werthem Besuche zu beehren.

B. & Ch. Francke, Nr. 317.

So eben erschien im Verlage von **A. W. Gagn** in Berlin und ist in allen Buchhandlungen zu haben (Halle bei Pfeffer):

## Das Neue Strafgesetzbuch

für die gesammten Preussischen Staaten.

Gebestet  $7\frac{1}{2}$   $\mathcal{R}$ .

## Thurmuhren.

Eine neue große Thurmuhre, nach der neuesten Construction, welche Viertel und Stunden schlägt, ist billig zu verkaufen bei

**F. W. Schlegel**,  
Grosuhrmacher in Weissenfels.

Eine Wassermühle mit einem Mahlgange, 14 Fuß Gefälle, wobei sich eine Bäckerei befindet, soll veränderungshalber verkauft werden. Der Kaufpreis 3000  $\mathcal{R}$  mit 1000  $\mathcal{R}$  Anzahlung. Desgleichen eine Wassermühle mit zwei Mahlgängen, 12 Fuß Gefälle, wobei Dammühle mit 6 Paar Stampfen, nebst 6 Morgen Acker und Wiesen. Der Kaufpreis 4300  $\mathcal{R}$  mit 2000  $\mathcal{R}$  Anzahlung. Näheres durch den Commissionair **A. Jancke** in Eisleben.

## Auction.

Freitag den 9. Mai früh 9 Uhr sollen in dem Facheschen Gute zu Zoberitz 1 Pferd (Nappe), 1 Halb-Schafte, einz- und zweispännig zu fahren, modern gearbeitet, 1 Schlitzen, 1 Kutsch- und Reitzeug, 1 eiserner Pflug, 2 Walzen, 5 Stück Rosmühlseine, eichene Wohlen, 1 Spieluhr und noch viele andere Acker- und Wirtschaftsgegenstände meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

## Fonds- und Geld-Cours.

Leipzig, den 5. Mai.

Course im 14 $\mathcal{R}$ = 100.	Ange-boten.	Gesucht.	Staatspapiere. Actien excl. Zinsen.	Ange-boten.	Gesucht.
Pr. Fred'or à 5 $\mathcal{R}$ . . . auf 100	—	—	Leipz. Stadt-Obligacionen à $4\frac{1}{2}$ %	—	—
And. ausl. Louis'd'or à 5 $\mathcal{R}$ nach geringerem Ausmünzungse . . . auf 100	—	83/4	do. do. . . . .	—	—
Holl. Duc. à 3 $\mathcal{R}$ . . . auf 100	—	6	Sächs. erbl. Pfandbr. à $3\frac{1}{2}$ % v. 500	—	—
Russl. do. do. . . auf 100	—	6	von 100 u. 25 . . . . .	92	—
Westf. do. à 65 $\mathcal{R}$ 2/3 auf 100	—	5 1/2	à 4 % von 500 . . . . .	101	—
Poln. do. do. à 65 $\mathcal{R}$ 2/3 auf 100	—	5 1/2	von 100 u. 25 . . . . .	92	—
Gen.-Spec. u. Sld. auf 100	—	2	Sächs. lauf. Pfandbriefe à 3 % . . . . .	—	—
idem 10 u. 20 $\mathcal{R}$ . auf 100	—	—	Sächs. do. do. à $3\frac{1}{2}$ % . . . . .	94 1/4	—
			Sächs. do. do. à 4 % . . . . .	101	—
			Leipz.-Dresd.-Eisenb. P.-Dbl. à $3\frac{1}{2}$ %	108 1/2	—
			Chemn.-D.-Eisenb.-Act. à 10 $\mathcal{R}$ 4 %	97 1/2	—
			Act. Pr. St.-Schuldchene à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
			in pr. Cour. pr. 100	—	—
			Kais. f. österr. Met. pr. 150 fl.	—	—
			Conv. à 5 % lauf. Zinsen . . . . .	—	—
			à 4 % à 103 % im . . . . .	—	—
			à 3 % à 14 $\mathcal{R}$ $\mathcal{R}$ . . . . .	—	—
			Actien der W. B. pr. St. à 103 %	—	—
			Leipz. Bank-Actien à 250 $\mathcal{R}$ pr. 100	—	166 1/2
			Leipz.-Dresd.-Eisenbahn-Act. à 100 $\mathcal{R}$	—	—
			Sächs.-Schles. do. . . . . pr. 100	142 1/4	—
			Essau-Bittau do. . . . . pr. 100	—	94 1/2
			Magdeburg-Leipz. do. . . . . pr. 100	22 1/2	—
			Thuring. do. . . . . pr. 100	213 1/2	—
			Chemn.-Dresd.-Eisenb. C.-A. à 100 $\mathcal{R}$ i. 3.	—	—
			zinslos . . . . . pr. 100	—	—

## Erste Sendung Bock-Bier, Kulmbacher,

bei **C. J. Scharre** „zur Börse“.

## Mineralwasser

in allen Sorten verkauft **F. A. Hering.**

## Täglich frischen Maitrank

von frischen Kräutern, à Flasche  $7\frac{1}{2}$  und 10  $\mathcal{R}$ , bei **Bolze.**

## Weinflaschen kauft Otto Thieme.

Gute trockene Thier-Knochen kauft zum höchsten Preis **August Markert** in Wettin.

Feinen Copal-, Bernstein-, Damar- und Sarg-Lack, auch Schellack und Spiritus für Tischler empfiehlt billigt **August Markert** in Wettin.

Ein geschickter Uhrmacher-Gehülfe findet sofort Arbeit bei dem Uhrmacher **Kluge** in Eisleben.

**Practisches Rasirpulver**, in Schachteln à 3  $\mathcal{R}$ , welches einen reichlichen, langstehenden Schaum erzeugt, das Barthaar ganz weich macht und das Rasiren um Vieles erleichtert.

Zu haben bei **C. Haring**, Nr. 200.

Zum Sternschießen ladet ergebenst ein Sonntag den 11. Mai **C. Horn** in Zwintschöna.

Zum Stern-Schießen, Sonntag den 11. Mai, ladet ganz ergebenst ein Pritschöna. **A. Penschler.**

## Marktberichte.

Halle, den 6. Mai.

Weizen 1  $\mathcal{R}$  12  $\mathcal{R}$  6  $\mathcal{A}$  bis 1  $\mathcal{R}$  26  $\mathcal{R}$  3  $\mathcal{A}$   
 Roggen 1 = 7 = 6 = 1 = 15 = =  
 Gerste = 27 = 6 = 1 = 2 = 6 =  
 Hafer = 22 = 6 = = 28 = 9 =

Hamburg, d. 5. Mai. Weizen sehr stille. — Roggen fester, geschäftslos. — Del 20%, pr. Decbr. 20/.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

# Beilage zu Nr. 212 des Hallischen Couriers (im Schwetschke'schen Verlage). Halle, Mittwoch den 7. Mai 1851. (Zweite Ausgabe.)

## Der bisherige Schutzzoll hat die fremden Industrieerzeugnisse nicht vom deutschen Markte vertrieben.

Die Gegner unfer nationalen Arbeitskräfte und verbenden Industriekapitalen werfen dem Schutze derselben vor, daß er ein „Kotterbett für den Schlandrian und die Faulheit der Fabrikanten“ sei, weil er die Konkurrenz der fremden Industrie ausschließe und das Ausland zu denselben oder noch härteren Maßregeln zwingt.

Dieser Vorwurf ist so grundlos, wie alle Einwendungen und Anklagen, die von den Widersachern der Größe und Wohlhabenheit unsres Vaterlandes erhoben werden und wir bringen hier ein geringes Zeugniß bei, das unsre Gegner vielleicht achten werden, weil wir es aus ihrem eignen Material entlehnen, und weil es als amtliches Atteststück alle Merkmale der Glaubwürdigkeit an sich trägt.

Wenn nämlich der Schutzzoll alle Konkurrenz des Auslandes von unsern deutschen Märkten wegnimmt, so muß natürlich auch in den Handelsresultaten desselben Auslandes ein Ausfall zu Tage treten, der der Größe der ausgeschlossenen Konkurrenz entspricht. Und wirklich sind auch die Freihändler auf den Einfall gekommen, zu behaupten, an dem Zollschutze sterbe der Verkehr des Auslandes mit dem Zollverein langsam hin.

Wir sind im Stande darzutun, daß diese Erfindung nur eine unbegriffliche Sophisterei freihändlerischer Verzweiflung ist.

Wir wählen zum Beispiel England, und zwar in der Absicht, weil gerade England es ist, welches nicht nur jeden Vorschritt der deutschen Industrie mit Eiferfucht betrachtet, sondern sich auch jederzeit bereit gezeigt hat, die Hand zur Auflösung des Zollvereins zu bieten, um wie einer seiner berühmtesten Männer gesagt hat, „die deutsche Industrie in den Windeln zu erdrücken.“

In den Jahren, während welcher die Schutzmaßregeln des Zollvereins im höchsten Grade zu Gunsten der deutschen Industrie gewirkt haben, und wo, wenn die freihändlerischen Vorwürfe gegründet wären, die Ausfälle in den Ausfuhrn Englands nach Deutschland recht auffällig hätten hervortreten müssen, in diesem Zeitraume von 1834 bis 1844 sind die Ausfuhrn dieses Landes nach Deutschland nicht nur nicht gekunken, sondern sie haben sich um 50 Prozent, sage um 50 Prozent, vermehrt.

Hier sind die offiziellen Ausfuhrlisten des englischen Handelsamtes (Board of trade), wonach ausgeführt worden ist:

Jahr	Preußen	Deutschland	Zusammen	Holland	Belgien	Im Ganzen
1834	1/8	4 1/2	4 3/8	2 1/2	3/4	7 5/8
1835	1/6	4 1/2	4 3/8	2 1/2	3/4	8
1836	1/6	4 1/2	4 3/8	2 1/2	3/4	8
1837	1/6	5	5 1/6	3	3/4	9
1838	1/6	5	5 1/6	3 1/2	1	9 3/4
1839	1/5	5 1/4	5 1/2	3 1/2	3/4	9 3/4
1840	1/5	5 1/2	5 1/2	3 1/2	3/4	9 3/4
1841	1/5	5 1/2	5 5/8	3 1/2	1	10 1/4
1842	1/5	6 1/4	6 1/2	3 1/2	1	11
1843	1/3	6 1/4	6 3/4	3 1/2	1	11 1/4
1844	1/2	6 1/4	6 3/4	3 1/8	1 1/2	11 1/8

Aus diesem amtlichen Atteststücke geht hervor, daß England 1834 nach Preußen und Deutschland im Total 4 3/8 Mill. Pfd. St., 1844 dagegen 6 1/4 Mill. Pfd. St., mithin 50 Prozent mehr eingeführt hat. Diese Thatsache ist allein aus dem Umfange zu erklären, daß ein Land, welches, wie der Zollverein, seine Produktivkräfte dadurch erhöht, daß es die von der großen Masse verbrauchten gröbern Manufakturen selbst fabrizirt, dadurch zugleich auch seine Fähigkeit, feinere, leider noch vom Auslande kommende Waaren zu konsumiren, bedeutend steigert.

Beinahe für 45 Mill. Thaler sendete England direkt nach Deutschland. Und doch umfaßt auch diese Ziffer noch nicht alle englischen Einfuhren. Denn von den Gütern, die als nach Holland und Belgien gegangen verzeichnet werden, sind mindestens zwei Fünftel, welche diese Länder nur durchpassiren, um nach Deutschland zu gehen. Hiernach stellt sich die Quantität, welche England auf den deutschen Märkten verkauft, auf 65 bis 70 Mill. Thaler jährlich (9 7/8 Mill. Pfd. St.). Dies ist nach Ausweis der amtlichen Tabellen des englischen Handelsamtes gerade 2/3 von der Summe sämmtlicher englischer Ausfuhrn nach Rußland, Frankreich, Portugal, seinen Kolonien, Spanien, Gibraltar, Italien, Sicilien und Malta und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dies sind doch wohl ohne Zweifel die schlagendsten Thatsachen gegen diejenigen, welche im Namen der Statistik und Nationalökonomie behaupten, das Schutzhystem des Zollvereins habe für den Ausfuhrhandel Englands nach Deutschland höchst nachtheilig gewirkt, und daß von jeglicher Erhöhung der deutschen Schutzölle oder auch nur von der Beibehaltung des gegenwärtigen eine Vernichtung des englischen Ausfuhrhandels nach Deutschland zu erwarten sei. Nicht weniger sind diese Zahlen gegen diejenigen schlagend, welche vorgeben, der bisherige Schutz habe den auswärtigen Handel gestört, habe die fremde Konkurrenz von unsern vaterländischen Märkten vertrieben und sei ein Mittel geworden, den Schlandrian, die Faulheit und die Habgucht der Fabrikanten zu pfeifen. Denn leider müssen wir gestehen und beklagen, daß unser bisheriger Schutz theilweise noch so niedrig gewesen ist, daß der Zollverein jährlich mit fast 70 Mill. Thaler den Engländern tributspflichtig ist — das ist mit einer Summe, die Eng-

land von keinem Lande der Erde durch seinen auswärtigen Handel bezieht. Statt diese Verluste von dem hartgeprüften Vaterlande abzuwenden, erhebt sich der Freihandel, die schon erlittene Schmach auch auf diesem Gebiete zu vollenden durch vollständige Vernichtung unsrer vaterländischen Industrie. Ein solches Attentat kann sich aber nur eine Partei erlauben, die sich freut, in dem politischen Verwüstungssystem der Kreuzzeitung ihr wohlgetroffenes Spiegelbild wiederzufinden.

## Bericht über die Sitzung der Stadtverordneten am 5. Mai.

Unter Vorsitz des Herrn Direktor Dr. Klemeyer wurde verhandelt:

1) Vom Magistrat wurde die Anzeige des jetzigen Polizei-Arrestor, früheren Stadtrath Kilger überfendet, wonach derselbe, wegen Einrückens in einen höhern Gehalt, auf die ihm noch aus der Stadt-Kasse stehende Pension, mit Vorbehalt seines Rechts der Wiedererhebung bei seinem Ausscheiden aus seiner jetzigen Stellung, verzichtet.

Die Versammlung nahm Kenntnis.  
2) Der Magistrat legt die Verhandlungen wider vor, welche mit dem Kaufmann Dietrich Fürtten bezug über Anlegung eines Einfahrtschotts nach der Zwingerstraße gepflogen sind. Danach wird derselbe dem an seinem Gehöfte stehenden Thurm gänzlich wegnehmen, und auch vor der Grundfläche desselben dasjenige zur Entschädigung zur Strafe liegen lassen, welches über die Fluchtlinie hinaus in die Zwingerstraße reicht, sich auch verpflichten, die Zufahrt des Thores in der ganzen Breite des Bürgersteigs bis zur Gasse des Fahrweges auf seine Kosten pflastern zu lassen, vorausgesetzt, daß bei etwaiger späterer Abänderung des Nivellements der Straße die nötige Abänderung des Pflasters auf städtische Kosten erfolge. Dafür bezieht er sich die ganze Stadtmauer, soweit sie sein Grundstück berührt, als sein Eigentum, ohne irgend eine Entschädigung oder irgend eine Einschränkung seines Nutzungsgerechts. Den angrenzenden Kanal zur Abführung seines Wassers nach dem großen Zwingerkanal will er nach den ihm gemachten Vorschriften anlegen.

Der Magistrat befürwortet die Annahme der gestellten Bedingungen um so mehr, als nach dem Kaufcontracte vom 13. Sept. 1813 wenigstens ein großer Theil der Mauer bereits mit verkauft sei, und beantragt, sich gleichfalls damit einverstanden zu erklären.

Die Versammlung fand kein Bedenken, das Abkommen zu genehmigen.

3) Die jährliche Wählerperiode des Bezirksvorstehers Borsdorf ist abgelaufen und beantragt deshalb der Magistrat eine Neu- oder Wiederwahl vorzunehmen.

Die Versammlung wählte Herrn Borsdorf anderweit zum Bezirksvorsteher und gedachte dankend seiner bisherigen Thätigkeit in diesem Amte.

4) Die mit dem Deconomen des Stadthospitals abgeschlossenen Contracte waren ausgefertigt und wurden von der Versammlung mit vollzogen.

5) Bei Gelegenheit des Antrags auf Bewilligung einer Summe zur Herstellung der Elsterbrücke in Deesen hat die Versammlung den Magistrat ersucht, ihr über die Verpflichtung zur alleinigen Instandhaltung der Brücke Auskunft zu geben. Der Magistrat überfendet die Acten und ist der Ansicht, daß die Stadt die alleinige Verpflichtung zum Bau und Erhaltung der Brücke auf sich habe, und den benachbarten Gemeinden nur obliege, für die Benutzung derselben ein jährliches Abrechnungsquantum zu entrichten.

Nach Vortrag des Referenten hat das Rittergut Deesen seit unvorordentlicher Zeit das Recht gehabt, ein Brückengeld auf der fraglichen Brücke zu erheben und demgemäß auch die Pflicht der Unterhaltung. Erst seit Anlegung der Chaußee hat dies von selbst aufgehört und nur die 3 benachbarten Gemeinden bezahlen noch ein Fixum für Brückengeld von circa 4 Tgr. und für ein jedes Urkatholisch feststeht, so beschließt die Versammlung, wenn jetzt allerdings die Reparatur der Brücke auf Kosten der Stadt nicht abgelehnt werden könnte, doch den Magistrat zu bitten, gleichzeitig die 3 Gemeinden aufzufordern, ein angemessenes und schriftliches Arrangement wegen des Brückengeldes einzugehen, andernfalls selbst auf gerichtlichem Wege ein solches zu erweiten, damit die Sache nicht weiter verunkelt werde.

6) In Folge des Beschlusses vom 14. April c. hat der Magistrat mit dem Restaurateur Scharre wegen Reparatur resp. Verfertigung der Holand'schen Säule verhandelt. Die Verhandlungen sind aber an dem Verlangen des Scharre: die qu. Säule als sein Eigenthum anerkennen, gescheitert, da der Magistrat diese Anerkennung verweigert, so Scharre aber dann jede Reparatur der Säule zu unterfangen sich bereitigt hält. Unter diesen Umständen hat der Magistrat beschlossen, in Gemäßheit seines Antrags vom 29. März die Reparatur auf Stadtkosten vorzunehmen und den Rechte-Anspruch des Scharre abzuwarten, und beantragt, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Nach mehrfachen Verhandlungen und der früheren Eingabe des Scharre ist derselbe bereit, das Eigenthum an der qu. Säule auf- und 50 Jahr. zuzugeben, wenn dieselbe von seinem Kaufe wegenommen wird; die Abzählung hält daher für zweckmäßig, auf diesen Vorschlag einzugehen. Bei Abnahme der Säule würde sich dann finden, ob überhaupt das Aufstellen wieder thunlich sei, wie auch ein passender Platz, wo es errichtet sein dürfte.

7) Auf eine von einem Mitgliede der Versammlung gestellte Frage, woher es komme, daß jetzt in einer Klasse der Bürgerschule Knaben und Mädchen kombiniert wären, gab der anwesende Magistratsdeputirte die Auskunft, daß dies nur eine interimistische Maßregel sei, da aus der Neumarkt- und Clausen'schen Schule wegen Ueberfüllung Viele hätten in die Bürgerschule gebracht werden müssen und zur Zeit nur erst ein Lehrer dafür vorhanden sei. Die Annahme eines zweiten Lehrers werde eifrig betrieben.

8) Bei dieser Gelegenheit sprach sich der Wunsch aus, die Schulverhältnisse überhaupt in reichliche Erwegung zu nehmen, und übernahm es der Vorsitzende, Direktor Dr. Klemeyer, darüber in 14 Tagen zu referiren.

Das zehnte Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter:

- Nr. 3374. das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter
- „ 3375. das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten. Vom 14. April 1851; unter
- „ 3376. den Allerhöchsten Erlass vom 19. März 1851, betreffend die einseitige Wahrnehmung derjenigen Functionen, welche nach §. 42 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 dem Präsidenten des Staatsraths im Bank-Kuratorium zustehen, durch den Präsidenten des Staats-Ministeriums; und unter
- „ 3377. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eriminten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte. Vom 22. April 1851.

Berlin, den 3. Mai 1851.  
Debits-Comptoir der Gesetzsammlung.

# Bekanntmachungen.

## Nothwendige Subhastation.

### Königl. Kreis-Gericht Querfurt.

Das sub Nr. 4b zu Thaldorf belegene, dem Kunstgärtner Karl Friedrich Bertram und dessen Sohne Christian Friedrich Manitus Bertram gehörige Schenkgrundstück, die Thalschenke genannt, sammt Zubehör XV Nr. 6b, ingleichen eine Amtswiese unter der Thalschenke XV Nr. 5, ein Acker Amts über der Thalschenke XV Nr. 6a, am Braunsberge einen Berg, zu einem Grundstück vereinigt, nach Ausschluß der Drangerie, zusammen auf 4172 *q* 15 *g* abgeschätzt, soll in dem auf

den 16. August eur. von Vormittags 11 Uhr ab

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Treiber anstehenden Termine subhastirt werden.

Die Taxe und Hypothekensein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Der auf den 18. October eur. anstehende Bietungs-Termin wird hiermit aufgehoben.

## Ritterguts-Verkauf.

Die Herren und Frauen Besitzer der beiden zu Gatterstedt bei Querfurt belegenen Krug von Nidda'schen Rittergüter beabsichtigen solche der Theilung wegen an den Bestbietenden zu verkaufen; mit der Leitung dieses Geschäfts beauftragt, lade ich zahlungsfähige Kaufsüchtige hierdurch ein, sich auf

den 23. Juni er. Vormittags 10 Uhr auf dem Oberhofe zu Gatterstedt einzufinden, ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag zu gewärtigen.

Die jetzt combinirten Rittergüter liegen eine Stunde von der Kreisstadt Querfurt entfernt, haben ein Areal von 803  $\frac{3}{4}$  Morgen Land, Gärten und Wiesen, sämmtlich separirt, zum größten Theil Raps- und Weizenboden, es gehört dazu ein Backhaus mit Zwangbackgerechtigkeit, circa 30 *q* Erbzinsen sind zu erheben und sämmtliche Handdienste sind abgelöst. Die Hälfte der Kaufsumme kann gegen Verzinsung nach 4 pCt. hypothekarisch versichert stehen bleiben. Die Verkaufsbedingungen, sowie das Inventarium, welches mit verkauft wird und die einzelnen Bestandtheile der Güter können in meiner Expedition eingesehen oder gegen Entrichtung der Kopialien bei mir erlangt werden.

Sangerhausen, den 3. Mai 1851.

Der Rechts-Anwalt und Notar  
Hesse.

## Ritterguts-Verpachtung.

Das im Königreich Sachsen, Amtsbezirk Borna, unweit Kieritzsch gelegene Rittergut Ramsdorf soll mit den dazu gehörigen 324 Acker Feld, 72 Wiese und 33 Hutung, nebst Schäferei, Brennerei und Fischerei, vom 1. Juli dieses Jahres an, auf 6 hintereinander folgende Jahre, meißbietend, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter den Bietanten, verpachtet werden.

Der Verpachtungstermin findet den 20. Mai d. J. statt; es werden daher Pachtlichhaber ersucht, sich am genannten Tage früh 10 Uhr auf dem Rittergute Ramsdorf einzufinden.

Nähere Auskunft über die Pachtbedingungen ertheilt Herr Gerichtsdirector Engel in Borna.

## Dankfagung.

Dem Herrn Amtmann Säubertlich jun. zu Gerlebock-Wiendorf sage ich hiermit für seine uneigennütige edle und menschenfreundliche Handlungsweise bei dem Transporte des Dampfessels nach Gröbzig meinen besten Dank, da es mir nicht vergönnt war, solchen persönlich abzufürten.

Der Fuhrherr Reichelt aus Eifenach.

## Thüringische Eisenbahn.

Bei der am 26. April in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 5. dieses stattgefundenen öffentlichen Auslosung der planmäßig am 1. Juli d. J. zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen unserer Bahn sind nachfolgende Nummern gezogen, respective ausgelost worden:

- Serie A. zu 1000 *q* Nr. 141. 205. und 327.  
- B. = 500 *q* Nr. 271. 394. 627. 1007. 1158. 1187. 1344. 1609. 1882. 1982. und 1994.  
- C. = 200 *q* Nr. 176. 717. 1201. 1267. 1594. 1729. 2017. 2233. 2495. 2542. 2657. 2736. 2801. 3041. 3209. 3282. 3392. 3582. 3734. 3769. 3958. 4129. 4491. 4501. 4550. 4797. 4833. 5009. 5230. 5360. 5619. 5898. 6250. 6269. 6345. 6403. 6497. 6618. 6679. 6989. und 7072.  
- D. = 100 *q* Nr. 5. 114. 177. 210. 684. 901. 1155. 1161. 1246. 1307. 1715. 1805. 1844. 1929. 2023. 2370. 2566. 2652. 2697. 2886. 3056. 3452. 4160. 4305. 4505. 4672. 4778. 4788. 5630. 5651. 5653. 5698. 5924. 6361. 6923. 7166. 7330. 7345. 7528. 7593. 7636. 7717. 8021. 8363. 8595. 8666. 9054. 9162. 9210. 9567. und 9918.

Wir fordern die Inhaber der diese Nummern führenden Obligationen auf, den Kapitalbetrag für jede derselben vom 1. Juli eur. ab an einer der nachbezeichneten Stellen, als:

- 1) bei unserer Haupt-Kasse hier,
- 2) bei den Herren **Brecht & Gelpke** in Berlin,
- 3) bei der **Leipziger Bank** in Leipzig,
- 4) bei den Herren **de Renfville, Mertens & Comp.** in Frankfurt a/M.,
- 5) bei dem Herrn **J. H. Cohn** in Dessau,

je nachdem es ihnen convenirt, gegen Entlieferung der Obligationen, mit den Coupons Nr. 8 bis 12 incl., abzugeben, indem wir auf §. 9 des für die Emission genehmigten Planes vom 1. Januar 1848 aufmerksam machen, nach welchem die Verzinsung der ausgelosten Obligationen mit dem 1. Juli eur. aufhört.

Schließlich bringen wir, nach §. 10 des gedachten Plans, zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kapital-Beträge folgender ausgelosten Prioritäts-Obligationen bei unserer Haupt-Kasse noch nicht erhoben worden sind:

### Aus der Auslosung vom 21. April 1849:

- Serie B. à 500 *q* Nr. 259. 1137. 1348.  
- C. à 200 *q* Nr. 970.

### Aus der Auslosung vom 17. April 1850:

- Serie B. à 500 *q* Nr. 524.  
- C. à 200 *q* Nr. 493. 519. 1073. 1231. 1388. 2893. 4382. 4678.  
- D. à 100 *q* Nr. 3708. 3730. 3735. 4702. 6038. 6813. 7188. 7664. 7855. 7902. 9086.

Erfurt, den 28. April 1851.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

## Bekanntmachung.

### An alle Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft.

Der landwirthschaftliche Central-Verein der Provinz Sachsen und Anhalt wird seine sechste General-Verammlung am 26. und 28. Mai d. J. in **Stendal** abhalten. Gegen Entrichtung eines geringen Eintrittsgeldes ist Jedem der Zutritt zur Verammlung gestattet. Die ausführlichen Programme sind bei allen landwirthschaftlichen Vereinen der Provinz Sachsen und Anhalt, so wie beim Eintritt unentgeltlich zu haben und wird hier nur bemerkt, daß der erste Tag (von früh 10 Uhr ab) der Besprechung allgemeiner landwirthschaftlicher Fragen, der zweite einer von dem landwirthschaftlichen Verein zu Stendal veranstalteten Thier- und Zuchtstufenschau, so wie der Berathung der inneren Angelegenheiten des Central-Vereins, der letzte Tag der Besichtigung atmärkischer Wirthschaften gewidmet sein wird.

Schloß Bedra und Bries, den 16. April 1851.

Die landwirthschaftliche Central-Direction der Provinz Sachsen u. Anhalt.  
von Seldorff. von Bismark.

## Germania,

### Nagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Diese in zwei Abtheilungen, für Feldfrüchte und für Garten-Produkte jeder Art, so wie Fenstercheiben, bestehende Gesellschaft versichert auch in diesem Jahre zu billigen Prämienätzen; ich empfehle dieselbe daher dem landwirthschaftlichen Publikum zur gefälligen Benutzung.

Statuten und die nöthigen Versicherungs-Formulare werden unentgeltlich ausgegeben.

Wettin, im Monat April 1851.

L. Touchy,  
Agent der Germania.

Bei Pfeffer in Halle ist zu haben:

## Das neue Straf-Gesetzbuch

mit den Motiven des Ministeriums und der Kammern. Nach amtlichen Quellen von C. F. Müller. Preis 1 Thlr.

## G. Goldschmidt's Delikates - Waarenhandlung

empfehle Gothaer Servelatwurst, beste Winterwaare, grob und fein gebäckt, à 7 *g*, Zungenwurst à 6 *g*.

Gebauersche Buchdruckerei in Halle.

# Der Hallische Courier

(im Schwetschke'schen Verlage)

Beitung für



Stadt und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke). — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 212.

Halle, Mittwoch den 7. Mai

1851.

Zweite Ausgabe.

Hierzu eine Beilage.

Der Vierteljährliche Abonnements-Preis beträgt für unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr., durch die resp. Postanstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$  Sgr.

Die auswärtigen Bestellungen auf unsere Zeitung eruchen wir bei den königlichen Postanstalten unter Angabe unseres Zeitungstitels

**Hallischer Courier bei Schwetschke**

zu machen und alle brieflichen und sonstigen schriftlichen Zusendungen von Bekanntmachungen u. unter der Adresse:

**An die Expedition des Hallischen Couriers (Schwetschke)**

an uns gelangen lassen zu wollen.



Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platen und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

Die Fassung der Kommission substituirt statt der Worte „ihr Inhalt“ die Worte „der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift.“ Ein Amendement des Abg. v. Bodelschwingh geht dahin: den Eingang des §. 33 des Kommissionsentwurfes in folgender Fassung anzunehmen: Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften des §. 9 und 27 nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, oder im Falle der Veröffentlichung als solcher darstellen würde, so sind u. s. w. wie im Kommissionsentwurf.

Abg. v. Wincke spricht sich in einer längeren Rede für die Ansicht der Kommission aus; dann greift er das Ministerium an; die

Stärke der Regierung, von der der Herr Ministerpräsident spräche, bestände lediglich darin, daß sie einen Schritt zurückweiche, aber dabei ihr Ziel im Auge behalte; bei den auswärtigen Angelegenheiten habe sie aber niemals ein Ziel gehabt, bei den inneren zwar eins, das sei jedoch das eines fortwährenden Rückgehens. Der interessanteste Schrift über die „Dresdener Konferenzen“, die als giftig verboten worden, verdanken wir es allein, daß, nachdem die Sachlage der Angelegenheiten vollständig klar dargelegt worden, die Regierung zum Bundesstag zurückgekehrt sei, und daß sie denselben nun, wie er äußerlich vernommen, mit sehr bedeutenden politischen Notabilitäten bescheiden werde. Wenn wir nun einer Schrift so freudige Resultate zu verdanken haben, wie kann man sie dann nur noch giftig nennen? Weiter greift der Abg. noch die Partei Bodelschwingh an.

Abg. v. Bodelschwingh. Ich habe auf die Kritik des Ministeriums, in die ich nicht einstimmen kann, nicht einzugehen. Weil das nicht meines Amtes, habe ich mich um dergleichen nicht gekümmert. Ich halte dafür, daß es eine höhere Hand giebt, die mehr wirkt, als geistreiche Kammerreden, und ich scheue mich, die Verantwortung zu übernehmen für eine Beurtheilung von Dingen, die uns nicht einmal vorliegen und die uns nichts angehen. Vor Allem will ich nicht die Verantwortung eines Sturzes des Ministeriums übernehmen. Ich lebe in der Hoffnung, jene eben gehörte vierte oder fünfte Kritik wird die letzte sein, und dies wegen des Sessionschlusses. Es wird hierauf vom Redner noch sein Amendement erläutert.

Abg. Besefer spricht gegen die Fraktion Bodelschwingh. Berichterstatter Claessen beleuchtet die große Bedeutsamkeit des Bodelschwinghschen Amendements, das er den Kernpunkt des ganzen Gesetzes nennt, und wodurch die Censur wieder hergestellt würde. Reg. = Kommiss. Scherer spricht gegen den Vergleich der Censur. Der Richter habe jetzt nach positiven Gesetzen zu verfahren. Die Unumstößlichkeit des Beweises des Verbrechens rechtfertigt die Vernichtung, während die Censur nach Willkür geurtheilt hat. Der Berichterstatter bemerkt hierzu, daß das Censurgericht ebenfalls nach Gesetzen gehandelt habe und seine Aussprüche motiviren mußte. Reg. = Kommiss. Scherer fügt hinzu, daß Instruktionen keine Gesetze seien.

Es folgt die namentliche Abstimmung. Der Kommissionsantrag wird mit 140 gegen 137 Stimmen angenommen. Damit ist das Amendement Bodelschwingh gefallen.

Die §§. 34 und 35 werden in der Fassung der Kommission angenommen. §. 36 ebenfalls. Bei §. 37 ergreift der Regierungskommissar Scherer das Wort und erklärt sich gegen die von der Kommission vorgeschlagene Streichung des Schlusses, welcher lautet: bei Zeitungen und Zeitschriften, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet ist. Zeitungen seien nur für den Moment berechnet. Der Antrag der Kommission wird jedoch angenommen. §. 38 wird ebenfalls angenommen; ebenso §. 39 mit einer Abänderung des Regierungskommissars.

Die §§. 40, 41, 42 werden angenommen. §. 43a lautet: „Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, sofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“ Der Regierungskommissar erklärt sich gegen diese Bestimmung und will eine Beschränkung auf die amtlichen stenographischen Berichte. Der Ref. vertheidigt den Kommissionsvorschlag. Derselbe wird angenommen.